

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		DIENSTAG, DEN 14. JULI	2020
Tag	Inhalt	Seite	
26. 6. 2020	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2020/2021 . . . 223-1-82	403	
13. 7. 2020	Neunte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	404	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2020/2021

Vom 26. Juni 2020

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Erster Abschnitt Strukturelle Maßnahmen (Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

(1) Die Grundschule Am Baakenhafen wird am Standort Baakenallee 33, 20457 Hamburg, neu errichtet.

(2) Die Grundschule Sinstorfer Weg wird am Schulstandort Sinstorfer Weg 40, 21077 Hamburg, unter Nutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

(3) Die Grundschule Am Park wird am Schulstandort Am Soldatenfriedhof 21, 21073 Hamburg, unter Nutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

(4) Das Gymnasium Bundesstraße wird am Schulstandort Bundesstraße 58, 20146 Hamburg, unter Nutzung des bisherigen Berufsschulgebäudes neu errichtet.

(5) Das Deutsch-Französische Gymnasium wird am Schulstandort Struenseestraße 20, 22767 Hamburg, neu errichtet.

(6) Die Stadtteilschule Campus Hafencity wird am Standort Am Hannoverschen Bahnhof 1, 20457 Hamburg, neu errichtet.

§ 2

Angliederung von Grundschulen an Stadtteilschulen

Die Grundschule Stübenhofer Weg, Stübenhofer Weg 20, 21109 Hamburg, wird der am selben Schulstandort belegenden Stadtteilschule Stübenhofer Weg angegliedert.

§ 3

Teilung von Schulen

Die Schule An der Seebek wird an den nachfolgenden Schulstandorten in zwei eigenständige Grundschulen geteilt:

1. Heinrich-Helbing-Straße 50, 22177 Hamburg, und
2. Fabriciusstraße 150, 22177 Hamburg.

Zweiter Abschnitt

Organisatorische Maßnahmen
(Auf drei Schuljahre beschränkte Maßnahme)

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 bestimmt:

An der Stadtteilschule Kirchwerder wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der angegliederten Grundschule eingerichtet.

Hamburg, den 26. Juni 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Neunte Verordnung

zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 13. Juli 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365) wird verordnet:

§ 1

Änderung der

Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

§ 20 Absatz 6 Satz 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders

begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft.

Hamburg, den 13. Juli 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration